Zeitschrift: Jahresbericht / Gesellschaft Pro Vindonissa

Herausgeber: Gesellschaft Pro Vindonissa

Band: - (1948-1949)

Artikel: Zur Datierung und Bedeutung einer Altenburger Inschrift

Autor: Lieb, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-268346

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Zur Datierung und Bedeutung einer Altenburger Inschrift

(CIL XIII 5203)

Von Hans Lieb

Es sei hier versucht, die hohe Bedeutung der Inschrift CIL XIII 5203, die seit den letzten Jahrzehnten immer stärker beachtet wird, durch Prüfen und Einschränken der bisherigen Datierung und durch einige Folgerungen aus dem Ergebnis zu mehren.

Im Jahre 1854 wurden in Altenburg bei Brugg, unter den Mauerresten des spätrömischen Kastells, vier Bruchstücke einer lateinischen Inschrift gefunden, die sich ohne Schwierigkeit ordnen ließen 1). Zusammen mögen sie etwa dem dritten Teil des ganzen Steines entsprochen haben. Der Ansatz des Kastells von Altenburg in valentinianische Zeit 2) und die Datierung unserer Inschrift ins dritte, die der andern am gleichen Platze gefundenen Steine ins erste Jahrhundert 3) zeigen, daß es sich um Spolien handelt. Verschleppung aus Vindonissa ist offensichtlich und für die andern Inschriften auch bewiesen.

¹) Photographische Wiedergabe in Rudolf Laur-Belart, Vindonissa, Lager und Vicus (1935), Taf. 39, 3.

²) Felix Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit, 3. Aufl. (1948), S. 311. Literatur S. 309, 3.

³⁾ Zusammengestellt von Samuel Heuberger, Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 1922, S. 309 f. (meist Grabsteine von Soldaten der 11. Legion).

Die Fragmente wurden vorerst in der Sammlung von Königsfelden aufbewahrt und gelangten dann ins kantonale Antiquarium nach Aarau. Seit 1947 befinden sie sich im Vindonissa-Museum in Brugg.

Zum erstenmal wurde die Inschrift im Jahre 1864 von Keller besprochen und teilweise abgedruckt⁴). Dort ist auch Mommsens Ansicht angeführt, sie stamme aus diocletianisch-constantinischer Zeit, und vor Augustus sei wahrscheinlich Constantinus, vor Caesar Flavius Severus zu ergänzen. Im folgenden Jahre wurde der erste vollständige Abdruck veröffentlicht⁵), wieder mit Mommsens Datierung und nun mit den ihr zukommenden Zahlen 305–306. Sie wurde 1879 von Rochholz übernommen⁶).

Später änderte Mommsen seine Datierung 7). Er benutzte nun auch die Angabe ITER COSS, doch fand er keine Lösung, die in die Zeit vor der diocletianischen Provinzenreorganisation gefallen wäre, so daß er GS nicht wie üblich zu Germania superior auflösen konnte, sondern mit einigem Unbehagen als Germania Sequanica deutete, eine vermutete Vorstufe der Maxima Sequanorum in den spätrömischen Provinzverzeichnissen. Er datierte danach auf 353 8) oder 357 9).

Bei der Herausgabe im Corpus ¹⁰) gab Mommsen dann die befriedigende Lösung, welche die sichere Lesung von GS und auch die Angabe ITER COSS benutzt, nämlich die Jahre 260 ¹¹) oder 271 ¹²). So wurde sie 1912 in den Aarauer Katalog aufgenommen ¹³). Bis hieher ist es allein Mommsen, der die Datierung ermittelt hat.

Daraufhin besprach Burckhardt-Biedermann die Inschrift eingehend ¹⁴), er übernahm Mommsens letzte Datierung, doch hegte er schon gewisse Zweifel gegen die Zahl 271, da es in diesem Jahre eigentlich zwei Augusti, Tetricus und Aurelianus, gegeben habe. Nach ihm ist dann, ausgenommen im Aarauer Katalog, immer dem Jahre 260 der Vorzug gegeben worden, in den zahlreichen bei-

⁴) Ferdinand Keller, Statistik der römischen Ansiedelungen in der Ostschweiz, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich (= MAGZ) XV, 3 (1864), S. 140.

⁵) F. Keller, H. Meyer, Erster Nachtrag zu den Inscriptiones Confoederationis Helvetiae Latinae von Theodor Mommsen, MAGZ XV, 5 (1865), Nr. 31.

⁶) E. L. Rochholz, Katalog des kantonalen Antiquariums in Aarau (1879), S. 4. Ähnlich in J. Heierli, Die archäologische Karte des Kantons Aargau, Argovia XXVII (1898), S. 18. Einen Abdruck ohne Datum gibt er Argovia XXXI (1905), S. 53.

⁷⁾ Theodor Mommsen, Schweizer Nachstudien, Hermes XVI (1882), S. 489.

⁸⁾ Ergänzt würde dann als Augustus: Constantius. Als Caesar: Gallus. Als Konsuln: Constantius IV und Gallus II.

⁹⁾ Augustus: Constantius. Caesar: Iulianus. Konsuln: Constantius IX und Iulianus II.

¹⁰⁾ Corpus Inscriptionum Latinarum XIII, Nr. 5203 (1905).

¹¹) Augustus: Gallienus. Caesar: Soloninus. Konsuln: Saecularis II und Donatus II.

¹²) Augustus: Tetricus. Caesar: Tetricus (iunior). Konsuln: Aurelianus und Bassus II.

¹³) A. Gessner-Siegfried, Katalog des kantonalen Antiquariums in Aarau (1912), S. 5.

¹⁴) Th. Burckhardt-Biedermann, Römische Kastelle am Oberrhein aus der Zeit Diocletians, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XXV, 2 (1906), S. 135 f.

läufigen Erwähnungen und in den Abdrücken von Riese ¹⁵), Stähelin ¹⁶, Stein ¹⁷), Laur ¹⁸), Meyer ¹⁹) und Simonett ²⁰).

Nach all dem ist die Datierung durch folgende Angaben der Inschrift möglich:

- 1. PROV GS = provincia Germania superior. Diese Provinz wurde zwischen dem 20. September 82 und dem 26. Oktober 90 geschaffen ²¹). Nach der Neueinteilung der Provinzen von 293 bestand sie nicht mehr ²²).
- 2. . . . S PROV = praeses provinciae (der Casus, Genitiv oder Ablativ, ist nicht sicher zu ermitteln). Praeses ist der Titel der Statthalter aus dem Ritterstande, die seit dem dritten Jahrhundert an Stelle der senatorischen Legati die kaiserlichen Provinzen verwalteten, vor Gallienus noch selten, bis auf Carinus dann vorwiegend und in späteren Zeiten ausschließlich ²³). In der Germania superior sind Legati bis auf Q. Caecilius Pudens zur Zeit des Philippus, also frühestens bis ins Jahr 244, bezeugt ²⁴). Bis zur Aufhebung der Provinz unter Diocletianus ist dann, außer in unserer Inschrift, kein Titel eines Statthalters mehr überliefert.
- 3. ...ELIX ... STVS und ... CAESAR pius felix Augustus et ... nobilissimus Caesar. Ein Augustus und ein Caesar herrschten zur Abfassungszeit der Inschrift, denn drei Namen können nicht ergänzt werden, und mehr lassen sich kaum auf zwei Zeilen anordnen, die, wie der übrige Text vermuten läßt, das drei- oder vierfache der Fragmente nicht überschritten.
- 4. ITER COSS = iterum consulibus. Der an zweiter Stelle genannte Konsul bekleidete das Amt zum zweitenmal ²⁵).
- 5. Wären die Kaiser mit den Konsuln identisch, dann wäre Amt und Iterationsziffer in ihrer Titulatur erwähnt. Nun stehen aber die Namen und Titel der Kaiser am Anfang der Inschrift, die Angabe des Konsulates an deren Ende, durch den eigentlichen Text voneinander getrennt. Mithin handelt es sich um zwei andere Namen.

¹⁵) Alexander Riese, Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften (1914) Nr. 279.

¹⁶) Stähelin a. a. O., 1. Aufl. (1927), S. 233, 5; 2. Aufl. (1931), S. 253, 4; 3. Aufl. (1948), S. 262, 1.

¹⁷) In Emil Ritterling, Fasti des römischen Deutschland unter dem Prinzipat (1932), S. 43.

¹⁸) Laur, a. a. O., S. 9.

¹⁹) Ernst Howald, Ernst Meyer, Die römische Schweiz (1940), Nr. 294.

²⁰) Christoph Simonett, Führer durch das Vindonissa-Museum in Brugg (1947), S. 90.

²¹) Ernst Stein, Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Prinzipat (1932), S. 10 f.

²²) Stähelin, a. a. O., 3. Aufl., S. 268 ff.

²³) Otto Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, 2. Auflage (1905), 385 ff. von Premerstein, R. E. XII, Sp. 1147.

²⁴) CIL XIII 6562, Groag in Ritterling, a. a. O., S. 43.

²⁵) Ich benutzte die Fasten von Vaglieri (Art. Consules) in Ruggiero, Dizionario epigrafico II.

Durch die erste und zweite Forderung wird die mögliche Entstehungszeit auf die Jahre 244 bis 293 eingeschränkt. Davon entspricht den andern Bedingungen nur das Jahr 260. Alle andern Datierungen haben eine oder mehrere Angaben nicht benutzt und fallen dahin. Der Ansatz 305–306 verstößt gegen die erste, vierte und fünfte Forderung, 353 und 354 gegen die erste und die fünfte. 271 ist ein Sonderfall, errechnet nach den gallischen Usurpatoren und den römischen Konsularfasten. Da es aber durch die Münzen gesichert ist, daß das gallische Reich seine eigenen Konsuln hatte, ist ein solches Vorgehen gerichtet. Zumal auf einer offiziellen Inschrift und in einem Jahre, wo der römische Kaiser, der Feind des Tetricus, den Konsulat bekleidete, wäre das ganz undenkbar. Der Vollständigkeit wegen sei noch eine zwar kaum wahrscheinliche Möglichkeit genannt, das Jahr 273. Möglich wäre dies dann, wenn Elmers Chronologie zu Tetricus ²⁶) zutreffen sollte, und wenn für dieses Jahr, dessen gallische Konsuln dann nicht bekannt wären, nun die vierte Forderung passen würde. Doch das alles entbehrt jedes Beweises und wäre nur eine höchst verwegene Hypothese, die ich gar nicht aufzustellen wage. Sicher und einwandfrei bleibt die Datierung auf 260, und auch geschichtlich wäre sie viel besser begründet ²⁷).

Das gewonnene Datum läßt sich nun noch weiter einschränken, denn nicht während des ganzen Jahres herrschten nur Gallienus und Saloninus. Läßt sich die Gefangennahme des Valerianus und der Tod des Saloninus zeitlich bestimmen, dann sind auch engere Grenzen für unsere Inschrift gefunden.

Die Gefangennahme des Valerianus durch die Perser wurde in Ägypten zwischen dem 29. August ²⁸) und dem 29. September 260 ²⁹) bekannt, dürfte sich also Ende August oder im September ereignet haben. Die Nachricht, die Ägypten frühestens einige Tage nach dem alexandrinischen Neujahr (29. August) erreichte, gelangte sicher nicht vor der Mitte des September nach Germanien.

Münzen des Saloninus wurden zum letztenmal in der Zeit vom 29. August bis 29. September 260 ³⁰) ausgegeben. Nach dem Unterbruch in den ägyptischen Prägungen und Papyrusdaten durch die Usurpation des Macrianus und Quietus (Herbst 260 bis Sommer 261) tritt nur wieder Gallienus allein auf ³¹). Wahrscheinlich fand Salonius unterdessen den Tod.

Die Frage nach einer engeren zeitlichen Begrenzung berührt die chronologischen Probleme der Usurpation des Postumus, die Schwierigkeiten bieten,

²⁶) Georg Elmer, Die Münzprägung der gallischen Kaiser in Köln, Trier und Mailand, Bonner Jahrbücher 146 (1941), S. 96 f.: Tetricus Augustus 270-274, cos. 271, 272, 274. Tetricus Caesar 273-274, cos. 274. Elmers Ansätze sind sehr interessant, doch erachte ich sie nicht als unumstößlich, vor allem was Tetricus betrifft, s. S. 26, Anm. 36.

²⁷) Durch die Alamanneneinfälle von 259 und 260, die Aufgabe des Limes etwa 260 und die Windischer Münzfunde. Siehe Stähelin, a. a. O., 259 ff.

²⁸) Alexandrinische Münzen mit LH. Sein 8. Jahr dauert vom 29. August 260 bis zum 28. August 261. Joseph Vogt, Die alexandrinischen Münzen I (1924), S. 202.

²⁹) Pap. Oxy. XII 1476, nach Macrianus und Quietus datiert. (Die Berechnung nach dem Wandeljahr ist hier ausgeschlossen.)

³⁰⁾ Die Prägzeit ist durch die selben Daten begrenzt wie die des Valerianus.

³¹) Vogt, a. a. O., S. 204 ff.

weil die Quellen sich in manchen Aussagen widersprechen und mithin kein Ansatz allem gerecht wird, selbst wenn man die Historia Augusta übergeht. Einen kurzen, sachlichen Überblick über die Quellen und sicheren Daten gibt Wickert in der Realencyclopädie ³²), nicht zwar über das Material zur Dauer und zum Ende des gallischen Reiches ³³). Zwei bedeutende Beiträge sind meines Wissens seither dazu gekommen. Alföldi hat in seiner Untersuchung der numerierten Siege des Gallienus und Ergebenheitsbezeugungen seiner Legionen auf Münzen die Kaisertreue des Rheinheeres bis in den Spätherbst 260 wahrscheinlich gemacht ³⁴). Elmer verlegt die gallische Münzstätte, die auch die Konsekrationsmünzen für den Caesar Valerianus geprägt hat, nach Köln, daß dieser nicht das Opfer des Postumus sein kann ³⁵). Wenn Alföldi und Elmer hierin recht tun – beides ist indes nicht letztlich bewiesen –, dann ist gewiß, daß Saloninus Ende 260 in Köln ermordet wurde ³⁶). Ein früherer terminus ante quem als der 31. Dezember ergibt sich zwar für uns nicht daraus.

Damit wäre die Inschrift datiert in die Zeit zwischen Mitte September und Ende Dezember 260, wenn die Gefangennahme des Valerianus möglichst früh angesetzt und die Übermittlungszeit der Nachricht nach Germanien sehr kurz gerechnet wird. Der üblichen Vorstellung wird der Oktober als früheste Möglichkeit eher entsprechen, so daß die Errichtung der Inschrift in die Zeit vom Oktober bis Dezember 260 n. Chr. fiele.

Es sei mir noch gestattet, einige Hinweise auf die vielseitige Bedeutung dieses Steines zu geben. Einen besonderen Reiz bietet immer ein epigraphischer Hinweis auf baugeschichtliche und somit archäologisch feststellbare Ereignisse. So ist denn die Wendung murum restitu(erunt) zuerst beachtet worden. Durch die Datierung ist aber erst die Möglichkeit geboten, eine genauere Beziehung zu den Grabungsergebnissen zu finden. Seit Laur das Westtor von Vindonissa bestimmt hat als Bau von noch nicht klar erarbeitetem Stil der diocletianischen Zeit, der darum wenig früher entstanden sein muß ³⁷), liegt es nahe, zu kombinieren ³⁸).

³²) R. E. XIII, Sp. 238 f., 242 ff., vor allem 355 ff. (Angeführt sind dort auch die Arbeiten der Wiener Numismatiker Voetter, Kubitschek, Regling.)

³³) Die Quellen darüber in den einzelnen Artikeln der R. E. und der Prosopographia Imperii Romani. Die Münzen sind veröffentlicht von J. de Witte, Recherches sur les empereurs qui ont régné dans les Gaules au IIIème siècle de l'ère chrétienne (1868) und von Elmer, a. a. O. (1941). St. Bolin, Chronologie der gallischen Kaiser (1932) war mir nicht erreichbar.

³⁴) Andreas Alföldi, The Numbering of the Victories of the Emperor Gallienus and of the Loyalty of his Legions, Numismatic Chronicle IX, 5, 33 (1929), p. 218 ff.

³⁵) Elmer, a. a. O., S. 8 ff.

³⁶) Der einzige bedenkliche Verstoß dieses Ansatzes ist der gegen die Tetricusmünzen mit VOT X, VOTIS DECENNALIBVS (Elmer nr. 876, 877, 878, 880, 883), denen auch Vict. de Caes. 35,5 (wonach Tetricus zwei Jahre regierte) widerspricht.

³⁷) Laur, a. a. O., S. 35 f. Er datiert das Westtor auf die Jahre um 260.

³⁸) Das Tor ist wohl mit weiteren Befestigungsarbeiten in der Inschrift gemeint und reiht sich an die andern Zeugnisse von militärischen Bauten des Gallienus an (R. E. XII, Sp. 365).

Durch die Datierung auf 260 wurde die Inschrift zum geschätzten offiziellen Beleg für den erneuten Einzug der Truppen, zur einzigartigen, genauen und sicheren Bestimmung des Beginns der zweiten Militärperiode Vindonissas. Ausgezeichnet verhalten sich die Münzfunde zu diesem Ergebnis ³⁹).

Noch kaum beachtet ist, daß hier für die Germania superior erst- und einmalig ein Präses erwähnt wird ⁴⁰), daß der Wechsel von einem senatorischen zu einem prokuratorischen Statthalter durch CIL XIII 6562 und durch unsere Inschrift auf die Zeit von 244 bis 260 begrenzt wird, daß sie also zur Verwaltungsgeschichte der Provinz einen nicht unwesentlichen Beitrag leistet. Dazu kommt die interessante Erscheinung, daß dieser Wechsel nun gerade unter Gallienus häufiger feststellbar wird ⁴¹), und unsere Inschrift ist mithin eines der beachtenswerten, aber seltenen Zeugnisse, die ritterliche Statthalter unter Gallienus nennen ⁴²), ein Zeugnis vielleicht der gallienischen Reichsreform schlechthin ⁴³).

Schließlich sei die Inschrift noch einmal im Zusammenhang mit der Usurpation des Postumus betrachtet. Vorhin suchten wir daraus für unsere Datierung zu gewinnen, nun aus dem Text etwas zur Postumusfrage zu ermitteln. Fest steht, daß zur Zeit, als die Gefangennahme des Valerianus in Vindonissa bekannt wurde, man hier vom Tode des Saloninus noch nichts wußte, daß dieser also mit größter Wahrscheinlichkeit jenen überlebte 44). Sollte der Ansatz der Postumususurpation auf 260 richtig sein – mir erscheint er zunächstliegend –, dann hätten wir in unserer Inschrift einen zuverlässigen terminus post quem gefunden, nämlich Mitte September 260, um das Früheste zu sagen. Durch Alföldi 45) ist er allerdings überflüssig gemacht worden, doch sind jene Ergebnisse nicht von gleicher Sicherheit wie die Inschrift, so daß man sie gleichwohl beachten wird. Wollte man doch noch den früheren Ansatz mit der Ermordung des Caesar Valerianus erwägen, so ist neben allem andern nun auch zu bedenken, daß noch lange nach der Erhebung des Postumus Gallienus und Saloninus in Vindonissa anerkannt waren und selbst bauen ließen, und daß eine Provinz Germania superior unter einem Präses weiterhin zu ihrem Reiche gehörten. Da der Statthalter sonst in Mainz residierte, ergeben sich Zweifel gegen eine solche Chronologie auch hieraus, man müßte denn das gallische Reich noch

³⁹) Eckinger, Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 1913, S. 314 ff.

⁴⁰⁾ Stein bei Ritterling, a. a. O., S. 43.

⁴¹) Zwar nur durch wenige Inschriften. Das Hauptwerk zu diesem Thema, Cl. W. Keyes, The rise of the equites in the third century of the roman empire (Diss. Princeton 1915) blieb mir unerreichbar. Einiges daraus entnahm ich Arthur Rosenberg, Ein Dokument zur Reichsreform des Kaisers Gallienus, Hermes LV (1920), S. 319 ff.

⁴²) Nach Keyes (a. a. O., p. 8. 14) und Rosenberg (a. a. O., S. 321), sonst nur in Arabien, Unterpannonien und Kilikien. Unsere Inschrift wäre nun die vierte.

⁴³⁾ Dazu Vict. de Caes. 35, 33 f. und R. E. XIII, Sp. 363 f.

⁴⁴⁾ Damit fällt Elmers Ansatz, a. a. O., S. 94.

⁴⁵) Alföldi, a. a. O., p. 262.

Jahre nach seiner Entstehung als sehr klein denken. Die Inschrift enthält aber in jedem Falle die letzte bekannte Nennung des Saloninus ⁴⁶).

In Anbetracht all dessen darf man diese Inschrift CIL XIII 5203 füglich als eine epigraphische Kostbarkeit bezeichnen. Diese vier unscheinbaren Bruchstücke einer verschleppten, zerschlagenen Inschrift, die kaum ein Dutzend Worte und keinen einzigen Eigennamen außer G S enthalten, sie sind auf drei Monate genau datiert, stellen das wichtigste Zeugnis zu Vindonissas später Geschichte dar, ihr Text fand seinen archäologischen Nachweis, trägt bei zur Geschichte der Provinz Obergermanien, zur Verwaltungsgeschichte des dritten Jahrhunderts überhaupt, zur Chronologie des Postumus und zur Geschichte eines Kaiserhauses. Ihre große und vielseitige Bedeutung für Vindonissa wie für die allgemeine Geschichte ihrer Zeit lassen sie als den wohl wichtigsten spätrömischen Fund des Platzes erscheinen.

Nachsatz. Erst nach Abschluß des Manuskriptes erhielt ich Sture Bolin, Die Chronologie der gallischen Kaiser, Kungl. humanistiska vetenskapssamfundet i Lund, Arsberättelse 1931–1932, S. 93 ff. (Lund 1932). Bolin versucht, allein durch größere Münzschätze, die wahrscheinlich aus jenen Jahren stammen, die relative Chronologie der gallischen Kaiser auf die absolute Chronologie der römischen Kaiser abzustimmen. So glaubt er zum Beispiel, die ersten Münzen des Claudius seien im südlichen Gallien etwa zur gleichen Zeit in Gebrauch gekommen wie die ersten Münzen des Victorinus im nördlichen Gallien, was einem fast gleichzeitigen Regierungsantritt gleichkomme. Seine Ansätze sind: Postumus (258/)259–268, Victorinus 268–270, Tetricus 270–(272/)273. Er stützt sie durch die Datierung des Ingenuusaufstandes in der Historia Augusta und durch eine nicht unbestreitbare zeitliche Trennung der Gefangennahme des Valerianus und des Verlustes seiner Herrscherwürde. Dann meint er, der Postumus-Aufstand hätte in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tode eines der Caesaren gestanden, womit er sich doch allzuweit von den literarischen Quellen entfernt. Alföldis oben angeführte Abhandlung über die Tetricusmünzen mit VOTIS DECENNALIBVS diskutiert er nicht. Wenn auch das Problem nicht gelöst ist, so scheint mir doch, dieser von schwer beweislichen Befunden ausgehende Versuch enthalte, obwohl Widersprüche zu den Quellen hier kaum vermeidlich sind, ihrer zu viele.

⁴⁶) Abgesehen von den unverständlichen und wohl falschen Sätzen Vita Gall. 19, 1; Zonaras XII 26; Polem. Silv. Chron. min. I 512, 44.